

Abschrift

3 D 291/1939

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den kaufmännischen Vertreter A
C , zur Zeit in dieser Sache in Hamburg in Unter-
suchungshaft,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
15. Mai 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Dr. Froelich,
Guth, Dr. von Dohnanyi,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g
vom 1. Februar 1939 wird verworfen; die Kosten des Rechtsmittels
werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Rechtsmittel kann keinen Erfolg haben.

Zwar

Zwar hat das Landgericht in den beiden Fällen, die sich im April 1936 im Stadtpark abgespielt haben, zu Unrecht nur je einen Versuch des Verbrechens der Rassenschande erblickt. Im Ergebnis wird das angefochtene Urteil hierdurch aber nicht beeinflusst.

Das Landgericht hat festgestellt, der Angeklagte habe die unzüchtigen Handlungen im Stadtpark vorgenommen, um sich geschlechtlich zu erregen und zu befriedigen. Damit hat er das Verbrechen der Rassenschande vollendet. Daß der Angeklagte darauf ausging, auch noch den Beischlaf zu vollziehen, steht dem nicht entgegen (RGSt Bd. 73 S.94, 97).

In dem Falle, der sich in der Wohnung des Angeklagten abgespielt hat, hat das Landgericht mit Recht die Tatbestandsmerkmale der vollendeten Rassenschande erblickt.

Trotz der abweichenden rechtlichen Beurteilung der beiden Fälle im Stadtpark ist für eine Berichtigung des angefochtenen Urteils kein Raum, weil das Landgericht alle drei Fälle ohne Rechtsirrtum als fortgesetzte Handlung angesehen und den Angeklagten wegen fortgesetzter vollendeter Rassenschande verurteilt hat.

Der Rechtsfehler nötigt auch nicht dazu, das Urteil im Strafausspruche aufzuheben. Bei der Strafzumessung hat die Strafkammer entsprechend der Entscheidung RGSt Bd.72 S.148, 149 das Maß der Verantwortungslosigkeit, das der Angeklagte gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefährdung des deutschen Blutes und der deutschen Ehre gezeigt hat, ausschlaggebend bewertet. Dabei hat sie sein tatsächliches Verhalten zu Grunde gelegt, ohne auf die rechtliche Beurteilung, insbesondere darauf, daß nach ihrer Ansicht in zwei Fällen der fortgesetzten Handlung nur Versuch vorliegt, Gewicht zu legen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß sie bei richtiger rechtlicher Beurteilung auf eine höhere Strafe erkannt haben würde.

Daß die Strafkammer die von dem Angeklagten geltend gemachte Tatsache, ein Jude, der früher Richter war, habe ihm gesagt, er, der Angeklagte, falle nicht unter die Nürnberger Gesetze, nicht strafmildernd verwertet hat, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken, da sie ersichtlich davon ausgeht, der Angeklagte habe gewußt, daß ihm die Nürnberger Gesetze jeden Verkehr mit deutschblütigen Mädchen verboten (Bl.18 UA.).

gez. Bunke

Guth

Hartung

von Dohnanyi

Froelich